

**2. Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages**  
**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a**  
**des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)**

zwischen

1. der Gemeinde Wasbek, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, Hauptstr. 37, 24647 Wasbek,

und

2. der Stadt Neumünster, vertreten durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister, Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“.

**Präambel:**

Das Land Schleswig-Holstein hatte Mitte der 2000er Jahre eine nachhaltige Modernisierung und Verschlinkung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen angestrebt. Oberstes Ziel war es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes eine professionelle, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltung zur Seite zu stellen.

Die Gemeinde Wasbek und die Stadt Neumünster haben am 02.10.2007 gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom 10.07.2007 und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 04.12.2007 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Der Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgte mit der Zielsetzung, Verwaltungskosten einzusparen und die bisherige Professionalität der Arbeit der Gemeinde Wasbek und ihre dynamische Entwicklung fortzusetzen. Durch die Zusammenführungen der Verwaltungen sollen Kompetenzen und Erfahrungen genutzt werden, um die Leistungserbringung hinsichtlich Qualität und Quantität zu optimieren. Die Stadt Neumünster wird aufgrund der Größe und Effizienz ihrer Verwaltung ihre gesamten Möglichkeiten einsetzen, um die Gemeinde Wasbek in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Im Verlauf der Verwaltungsgemeinschaft sind am 01.01.2018 ein erster Änderungsvertrag und am 01.01.2024 eine 1. Neufassung des Vertrages in Kraft getreten.

Weil wiederholt die Frage nach einer angemessenen Kostenerstattung einerseits und dem Nachweis des dem zugrunde liegenden Aufwands andererseits aufgekommen ist, wurde vereinbart, sich künftig an einer bei Amtsangehörigkeit zu entrichtenden Amtsumlage zu orientieren und auf den Nachweis des entsprechenden Aufwands zu verzichten.

Dies wurde in der aktuell vorliegenden Neufassung verankert. Ihr liegen die Zustimmungen der Gemeindevertretung Wasbeks vom \_\_.\_\_.2025 sowie der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom \_\_.\_\_.2025 zugrunde.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Gemeinde Wasbek und die Stadt Neumünster bilden seit dem 01.01.2008 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ.
- (2) Die Gemeinde Wasbek nimmt zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben unter weitgehendem Verzicht auf eigene Beschäftigte und Einrichtungen das Personal der Stadt Neumünster in Anspruch, das insoweit im Namen der Gemeinde Wasbek tätig wird. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Wasbek als Träger der Aufgabe bleiben unberührt; die/der Bürgermeister/in kann fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Die Stadt Neumünster nimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere die Aufgaben für die Gemeinde Wasbek wahr, die bei Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären. Dazu setzt die Stadt Neumünster am Ort ihrer Stadtverwaltung die erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Neumünster ein.
- (4) Soweit die Vorbereitung oder Durchführung von Beschlüssen der Gemeinde Wasbek ganz oder teilweise durch Dritte erfolgt (z. B. Ingenieurleistungen), gehört dies nicht zu den Aufgaben der Stadt Neumünster. Die Aufgabendurchführung durch die Stadt Neumünster kann jedoch gegen eine entsprechende Kostenerstattung vereinbart werden.  
Gleiches gilt für weitere Aufgaben, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen.
- (5) Für den Fall, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Neumünster nicht dienlich ist, können Ausnahmen vereinbart werden. Eine solche Ausnahme besteht weiterhin für die Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung durch die Gemeinde.

## **§ 2 Datenschutz**

Die Gemeinde Wasbek ist zur Bestellung einer/eines behördlichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Da die Datenverarbeitung überwiegend mit derselben IT-Infrastruktur erfolgt, wie sie auch für die Datenverarbeitung bei der Stadt Neumünster genutzt wird, wird jeweils die/der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Neumünster auch nach § 1 Abs. 2 für die Gemeinde Wasbek tätig. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Neumünster eine externe Stelle mit der Aufgabe des behördlichen Datenschutzes beauftragt hat. Diese Tätigkeit ist an den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft gekoppelt. Sobald diese endet, ist von der Gemeinde Wasbek eine neue Bestellung einer/eines behördlichen Datenschutzbeauftragten vorzunehmen.

## **§ 3 Außenstelle**

- (1) Zur ortsnahen Versorgung der Wasbeker Einwohnerinnen und Einwohner mit Verwaltungsdienstleistungen wird in der Gemeinde Wasbek eine Außenstelle der Verwaltung für Tätigkeiten im Rahmen eines Bürgerbüros unterhalten. Diese ist mit Verwaltungspersonal besetzt. Die Außenstelle ist an jedem Mittwoch für sechs Stunden geöffnet.
- (1) In der Außenstelle werden insbesondere folgende Dienstleistungen erbracht: Aufgaben des Einwohnermeldeamtes (Meldewesen, Pässe, Ausweise, Führungszeugnisse, Fischereiabgabe, Fundsachen), Ausgabe von Materialien anderer Verwaltungsträger, Antragsvordrucke, Annahme von Anträgen.

#### **§ 4 Ansprechpartner/in**

- (1) Für Fragen des kommunalen Selbstverwaltungsbereiches benennt die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Wasbek eine/n Mitarbeiter/in und eine/n Vertreter/in als ständigen Ansprechpartner/in innerhalb der Stadtverwaltung für die/den Bürgermeister/in der Gemeinde Wasbek. Der/Die Ansprechpartner/in bzw. die/der Vertreter/in berät die/den Bürgermeister/in und betreut die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek und ihrer Fachausschüsse.
- (2) Für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung benennt sie/er daneben nach Absprache mit der Gemeinde Wasbek ggf. weitere ständige Ansprechpartner/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

#### **§ 5 Erstattung der Verwaltungskosten**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erhält die Stadt Neumünster von der Gemeinde Wasbek eine Erstattung. Mit der Kostenerstattung werden alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Stadt Neumünster durch die Führung der Verwaltungsgemeinschaft entstehen. Ziel ist somit eine kostendeckende Erstattung. Die Stadt Neumünster verfolgt nicht das Ziel, mit der Verwaltungsgemeinschaft Gewinne zu erwirtschaften.
- (2) Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt jährlich rechtzeitig vor Beschlussfassung der jeweiligen Haushalte. Als Eckwerte für dessen Berechnung werden die jeweils aktuellen Daten nach § 28 und § 27 Abs. 2 FAG herangezogen. Auf diese wird der jeweils aktuelle Umlagesatz für die Amtsumlage des Amtes Mittelholstein angewandt. Die Gemeinde Wasbek verpflichtet sich, der Stadt Neumünster jährlich einen Erstattungsbetrag von 80 % des so ermittelten Betrages zu zahlen. Abweichend hiervon beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2026 konkret 500.000,- € und für das Jahr 2027 75 % des ermittelten Betrages.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt halbjährlich in gleichen Beträgen, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Soweit für die Erledigung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte erfolgen (z. B. Leistungen, die mangels geeigneter Kapazitäten bzw. Ressourcen outgesourct werden müssen, Ingenieurleistungen), darf die konkrete Beauftragung nur in Abstimmung mit der/dem Bürgermeister/in Wasbeks erfolgen. Sofern Dritte mit der Erledigung bestimmter Tätigkeiten beauftragt werden sollen, ist Voraussetzung hierfür, dass diese Leistungen auch für die Stadt Neumünster durch Dritte erledigt werden müssten. Die durch die Beauftragung der Dritten entstehenden Kosten werden der Gemeinde Wasbek gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gegenseitige Unterstützung und regelmäßiger Austausch über die Leistungserbringung**

- (1) Die Gemeinde Wasbek und die Stadt Neumünster beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ein Austausch über die Leistungserbringung statt. Gegenstand dieser Gespräche soll insbesondere die Entwicklung hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgaben sein. Einmal jährlich berichtet die/der Bürgermeister/in im Hauptausschuss der Stadt Neumünster. Im laufenden Geschäft erfolgt der Austausch über die Personen nach § 4. Zusätzlicher Gesprächsbedarf im Sinne des Satzes 1 ist diesen Personen zu signalisieren.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten für die Gemeinde Wasbek entstehen, bleibt es im Verhältnis der Parteien zueinander bei der Haftung der Gemeinde. Die Gemeinde Wasbek bleibt unverändert Mitglied beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein und trägt die auf sie entfallende Umlage. Soweit im Einzelfall kein Haftpflichtdeckungsschutz, aber bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eine Inanspruchnahmöglichkeit der Stadt Neumünster gegenüber Bediensteten gegeben ist, ist die Stadt verpflichtet, entsprechende Ansprüche abzutreten und für die Gemeinde Wasbek geltend zu machen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Neumünster für etwaige Vermögensschäden der Gemeinde Wasbek („Eigenschäden“) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 8 Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragungen oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

- (1) Der ursprüngliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft trat nach Abstimmung mit dem Innenministerium zum 01.01.2008, ein erster Änderungsvertrag zum 01.01.2018 und eine erste Neufassung zum 01.01.2024 in Kraft. Diese 2. Neufassung ersetzt die vorhergehenden Vertragsfassungen mit Wirkung zum 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag wird unbefristet auf Dauer geschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Kündigung ist eine den Gemeindevertretungen vorbehaltene Entscheidung.

- (3) Das gesetzliche Kündigungsrecht nach §§ 19 a Abs. 4, 18 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 127 LVwG bleibt unberührt.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Neumünster, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Wasbek, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister  
der Stadt Neumünster

Michael Hollerbuhl  
Bürgermeister  
der Gemeinde Wasbek

Siegel

Siegel